

Auszug aus dem Vorsorgereglement der PKZH

Invalidenleistungen

Art. 59 Ziel der Wiedereingliederung

Die Arbeitgebenden haben Versicherten, die ihre Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erfüllen können, wenn möglich eine andere zumutbare Tätigkeit zuzuweisen.

Art. 60 Grundsätzliche Leistungsvoraussetzungen

- 1) Anspruch auf eine Invalidenpension haben Versicherte, die im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren oder denen gemäss BVG ein Leistungsanspruch zusteht, weil sie ein Geburtsgebrechen aufweisen oder als Minderjährige invalid wurden.
- 2) Ein Leistungsanspruch besteht nur bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 20 % eines Vollpensums. Die Mindestgrenze gilt nicht, wenn bei bereits bestehendem Pensionsanspruch infolge Erhöhung der Arbeitsfähigkeit der Invaliditätsgrad unter 20 % sinkt.

Art. 61 Pensionsanspruch bei Erwerbsinvalidität

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit, einer Erwerbsunfähigkeit und einer Invalidität richten sich nach den Regeln der IV. Massgebend ist die Einschränkung im Erwerbsbereich. Zu deren Berechnung wird das Einkommen berücksichtigt, welches der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ausgeübten Erwerbstätigkeit entspricht. Der Invaliditätsgrad wird mit dem versicherten Beschäftigungsgrad gewichtet.

Art. 62 Pensionsanspruch bei Berufsinvalidität

- 1) Berufsinvalidität liegt vor, wenn Versicherte, die nach den Kriterien der IV ganz oder teilweise erwerbsfähig sind, ihre bisherigen Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich bleibend oder längere Zeit nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllen können.
- 2) Einen Pensionsanspruch haben Versicherte, die bei Pensionsbeginn das 55. Altersjahr vollendet haben und eine Karenzfrist von mindestens 4 Beitragsjahren bei der Pensionskasse aufweisen.
- 3) Keinen Anspruch haben Versicherte, die
 - a) die Versicherung freiwillig (Art. 14) oder nach Entlassung (Art. 15) weiterführen;
 - b) sich den Pflichten gemäss Art. 76 Abs. 1 widersetzen.
- 4) Der Pensionsanspruch richtet sich nach dem Verhältnis des ausfallenden zum bisherigen versicherten Lohn.

Art. 63 Feststellung und Überprüfung der Invalidität

- 1) Bei Erwerbsinvalidität entscheidet die Pensionskasse in Übereinstimmung mit der IV.
- 2) Sie kann abweichen, wenn Entscheidungsgrundlagen, auf die sich die IV-Verfügung stützt, für die Festlegung der IV-Leistungen nicht genau erhoben werden mussten, für die Pensionskasse unmassgeblich sind oder der Entscheid der IV offensichtlich unrichtig ist.
- 3) Bei Berufsinvalidität entscheidet die Pensionskasse aufgrund einer vertrauensärztlichen Begutachtung.
- 4) Die Pensionskasse überprüft von sich aus oder auf Verlangen der Versicherten oder Arbeitgebenden den Fortbestand und den Grad der Invalidität. Die Abs. 1 – 3 sind anwendbar.
- 5) Die Zahlung der Invalidenleistungen wird ab dem Zeitpunkt, in dem die Pensionskasse Kenntnis erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, ebenfalls vorsorglich eingestellt.

Art. 64 Bezugsdauer der Invalidenpension

- 1) Der Pensionsanspruch entsteht nach Beendigung der Lohnfortzahlung auf den Beginn des folgenden Kalendermonats, bei Erwerbsinvalidität jedoch frühestens analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge.
- 2) Taggelder der Krankenversicherung gelten als Lohnfortzahlung, wenn sie mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Taggeldversicherung von der Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
- 3) Wird die Lohnzahlung bei Erwerbsinvalidität vor Anspruchsbeginn eingestellt bzw. herabgesetzt, so wird die Pension auf den Beginn des folgenden Kalendermonats zugesprochen, soweit die versicherte Person keine Taggelder der IV beanspruchen kann und die Arbeitgeberin der Pensionskasse die bis zum Pensionsbeginn gemäss Abs. 1 ausgezahlten Leistungen vergütet.
- 4) Die Invalidenpension endet, wenn und soweit der Anspruch vor Vollendung des 65. Altersjahres entfällt oder mit dem Sterbemonat.
- 5) Bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV richtet sich die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei der Pensionskasse nach Bundesrecht.

Art. 65 Höhe der Invalidenpension

- 1) Wenn das Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres genau dem Richtwert gemäss Tabelle 2 des Anhangs entspricht, beläuft sich die Invalidenpension auf 60 % des versicherten Lohns. Besteht eine Abweichung zwischen Altersguthaben und Richtwert, so ergibt sich ein entsprechender positiver oder negativer Korrekturwert, der sich als Produkt aus dieser Abweichung und dem Umwandlungssatz im Alter 65 errechnet. Die Invalidenpension ist aber mindestens so hoch wie ein allfälliger Anspruch auf sofort beginnende Alterspension.
- 2) Liegt ein negativer Korrekturwert vor, wird in entsprechender Höhe bis zur Vollendung des 65. Altersjahres eine Invalidenzusatzpension ausgerichtet.
- 3) Bei Versicherten mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Invalidenpension mit dem versicherten Lohn während des letzten Beitragsjahres vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berechnet. Bei weniger als 1 Beitragsjahr ist der mutmassliche durchschnittliche Beschäftigungsgrad massgebend.
- 4) Weisen Versicherte im Zeitpunkt des Pensionsbeginns einen versicherten Lohn auf, der wegen besonderer Umstände vorübergehend herauf- oder herabgesetzt ist, so wird der Lohn berücksichtigt, den sie ohne das Vorliegen dieser Umstände erzielt hätten.

Art. 66 Einfluss des Invaliditätsgrades auf die Berechnung

- 1) Bei Teilinvalidität werden die Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Dieser wird auf ganze Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet.
- 2) Ein Invaliditätsgrad von mindestens 70 % gibt Anspruch auf eine volle Pension.
- 3) Die Invalidenleistungen werden nicht angepasst, wenn sich der Invaliditätsgrad um weniger als 5 % eines Vollpensums ändert und dabei kein Schwellenwert gemäss Art. 60 Abs. 2 oder Art. 66 Abs. 2 über- oder unterschritten wird.

Art. 67 Invalidenkinderpension

- 1) Pensionsberechtigte erhalten für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine reglementarische Waisenpension beziehen könnte, eine Invalidenkinderpension von 10 % der Invalidenpension (ohne Zusatzpension), für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 50 %.
- 2) Der Anspruch auf eine Kinderpension, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

Art. 68 Zuschuss bei fehlenden IV-Leistungen

- 1) Zur Berufsinvalidenpension wird längstens bis zum Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 AHVG ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der maximalen IV-Rente gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigten richtet er sich nach dem Beschäftigungsgrad, bei Teilinvalidität nach dem Invaliditätsgrad.
- 2) Leistungen der IV oder der AHV werden an den Zuschuss angerechnet.
- 3) Wird die IV-Leistung rückwirkend zugesprochen, so ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss zurückzuerstatten. Ist die IV-Leistung kleiner als der Zuschuss, so umfasst die Rückzahlung nur den Betrag der IV-Leistung. Im Umfang der Rückerstattungspflicht steht der Pensionskasse gegenüber der IV ein direktes Forderungsrecht zu.
- 4) Pensionsberechtigte, die es trotz einem ausdrücklichen Hinweis unterlassen, ihre Forderungen bei der IV rechtzeitig geltend zu machen, oder die sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzen, haben keinen Anspruch auf den Zuschuss.

Art. 69 Vorschusszahlungen

- 1) Falls bei Erwerbsinvalidität im Zeitpunkt des Pensionsanspruchs der Entscheid der IV-Organe noch nicht vorliegt, leistet die Pensionskasse Vorschusszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Invalidenpension. Sofern und solange Anspruch auf Unfalltaggelder besteht, werden keine Vorschussleistungen ausgerichtet.
- 2) Keinen Anspruch auf Vorschusszahlungen haben Versicherte, die darauf verzichten, ihre Forderungen gegenüber der IV rechtzeitig geltend zu machen, oder sich den Pflichten gemäss Art. 76 Abs. 1 widersetzen.
- 3) Wird die Invalidenpension rückwirkend zugesprochen, ist sie mit den für die entsprechende Zeit bezogenen Vorschusszahlungen zu verrechnen. Ist die Invalidenpension kleiner als die Vorschusszahlung, so umfasst die Rückerstattung nur den Betrag dieser Leistungen.

Art. 70 Weiterführung Altersguthaben und Reaktivierung

- 1) Für den Fall der Reaktivierung wird das Altersguthaben, auf der Basis des zur Berechnung der Invalidenpension massgebenden versicherten Lohns, bis zur Vollendung des 65. Altersjahres weitergeführt. Verzinsungssatz und Altersgutschriften richten sich nach dem vorliegenden Reglement.
- 2) Bei Reaktivierung wird das weitergeführte Altersguthaben gemäss Abs. 1 als Einlage in die aktive Versicherung eingebracht.

Art. 71 Auskunftspflichten der Versicherten und Arbeitgebenden

- 1) Die Versicherten haben sich den angeordneten Untersuchungen zu unterziehen. Sie und die Arbeitgebenden haben die für die Beurteilung nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Versicherten sind verpflichtet, der Pensionskasse und deren Vertrauensärztinnen bzw. -ärzten über alle für das Vorsorgeverhältnis erheblichen Tatsachen wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen, alle erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen und das Arztgeheimnis Dritter gegenüber den Vertrauensärztinnen bzw. -ärzten aufzuheben.
- 3) Bei Verletzung der Pflichten gemäss Abs. 1 – 2 können Kassenleistungen verweigert oder Kosten infolge zusätzlich notwendiger Abklärungen den Fehlbaren auferlegt werden.

Art. 72 Vertrauensärztliche Begutachtung

- 1) Sind Versicherte voraussichtlich dauernd oder seit 1 Monat gesundheitsbedingt ganz oder teilweise arbeitsunfähig, so meldet die Arbeitgeberin dies der Pensionskasse.
- 2) Bei Weiterbeschäftigung nach abgelaufener Lohnfortzahlung hat sofort eine Meldung zu erfolgen, falls die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als 1 Monat andauert oder in Zweifelsfällen.
- 3) Die Pensionskasse erteilt den Auftrag zur Begutachtung. Sie kann darauf verzichten, wenn der Unfallversicherer schon Begutachtungsaufträge erteilt hat oder die Versicherten ihre Arbeit in Kürze wieder aufnehmen können.

Art. 73 Ärztliche Zweitbegutachtung

- 1) Sind Versicherte mit einem Begutachtungsergebnis nicht einverstanden, können sie von der Pensionskasse eine Zweitbegutachtung verlangen.
- 2) Die Pensionskasse stellt den Ärztinnen bzw. Ärzten, die mit einer Zweitbegutachtung beauftragt werden, alle medizinischen und übrigen für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen zu.
- 3) Die Zweitbegutachtung kann aussenstehenden spezialisierten Ärztinnen bzw. Ärzten übertragen werden, wenn dies für medizinische Abklärungen zweckmässig ist.

Art. 74 Mitteilung ärztlicher Bericht

- 1) Die beauftragten Ärztinnen bzw. Ärzte stellen ihren Bericht, bestehend aus einem Teil A und einem Teil B, der Pensionskasse zu.
- 2) Teil A informiert die Pensionskasse über die durchgeführte Begutachtung.
- 3) Teil B, welcher die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit in der angestammten oder einer Verweistätigkeit sowie allfällige empfohlene Massnahmen am Arbeitsplatz beinhaltet, wird den Versicherten sowie den Arbeitgebenden von Aktiv Versicherten zugestellt. Die Versicherten werden beim Aufgebot zur Begutachtung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihre Arbeitgeberin diese Informationen erhalten wird.
- 4) Die Vertrauensärztinnen bzw. -ärzte orientieren die Versicherten oder deren behandelnde Ärztinnen bzw. Ärzte über ihre Feststellungen und medizinischen Empfehlungen. Sie teilen der Pensionskasse allfällige medizinische Anordnungen mit, die den Versicherten im Hinblick auf die Erhaltung oder Verbesserung ihrer Arbeitsfähigkeit auferlegt werden sollen.
- 5) Die Versicherten können sich für zusätzliche mündliche oder telefonische Erläuterungen an die Vertrauensärztinnen bzw. -ärzte wenden.

Art. 75 Arbeitsversuch

1) Die Pensionskasse kann im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin Arbeitsversuche für Pensionsberechtigte anordnen, wenn die medizinisch begründete Aussicht besteht, den Beschäftigungsgrad bei der betreffenden Arbeitgeberin dadurch wieder erhöhen zu können.

2) Arbeitsversuche sind auf 3 bis 12 Monate zu befristen. Sie dürfen nur nach Rücksprache mit der Pensionskasse vorzeitig beendet werden.

3) Die Versicherten erhalten für die während des Arbeitsversuchs zugewiesene Arbeit den regulären Lohn. Auf diesem werden seitens der Pensionskasse keine Beiträge erhoben, keine Altersgutschriften gebildet und keine Risikoleistungen ausgerichtet.

4) Die Invalidenleistungen werden weiterhin ausgerichtet. Sie stehen im Verhältnis des Lohns während des Arbeitsversuchs zum früheren anrechenbaren Lohn, je zuzüglich Kinderzulagen, der Arbeitgeberin zu.

5) Die Anordnung bestimmt, bezogen auf die Zeit nach dem Arbeitsversuch, die Voraussetzungen für eine allfällige Wiedereinstellung oder die Erhöhung des Beschäftigungsgrades.

Art. 76 Pflichten der Pensionsberechtigten

1) Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit eine ihnen angebotene Arbeit anzunehmen und zu Eingliederungsmassnahmen der IV Hand zu bieten. Ferner haben sie vertrauensärztliche Anordnungen zu befolgen, die ihnen von der Pensionskasse schriftlich mitgeteilt worden sind (Art. 74 Abs. 4).

2) Die Pensionsberechtigten können von der Pensionskasse verpflichtet werden, sich im Rahmen ihrer Arbeitsfähigkeit selber um eine zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen und sich hierüber auszuweisen. Voraussetzung ist, dass für die Versicherten, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsfähigkeit und beruflichen Qualifikation sowie der Arbeitsmarktlage, eine begründete Aussicht auf eine Arbeitsstelle besteht.

3) Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, Leistungsansprüche bei der IV, dem Unfallversicherer, der Arbeitslosenversicherung oder anderen Versicherungen geltend zu machen.

4) Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, bereits überwiesene Freizügigkeitsleistungen zurückzuerstatten, soweit diese zur Auszahlung der Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen nötig sind.

5) Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse jeweils Ende Jahr einen allfälligen Erwerbslohn vollständig anzugeben. Unterjährige Änderungen des Erwerbslohns oder von Versicherungsleistungen sind umgehend mitzuteilen.

6) Bei Verletzung von Pflichten aus Art. 75 oder 76 kann die Pension unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit neu festgesetzt, sistiert oder entzogen werden.

Art. 80 Übergangsregeln zu den Vorsorgeleistungen 2011

Bei Überprüfung von Invalidenleistungen, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2011 entstanden ist, werden die damals gültigen Kriterien zugrunde gelegt. Bei Erhöhung der Leistungen ist hingegen ausschliesslich das geltende Reglement massgebend.

Art. 81 Übergangsregeln zum Gutschriftensystem 2012 und 2016

Für die Bezugsdauer von Zusatzpensionen, die vor dem 1. Januar 2012 bzw. vor dem 1. Januar 2016 errichtet worden sind, ist das damals festgelegte Schlussalter massgebend.